

RIPAM-Kommission

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 betreffend Allgemeine Bestimmungen für die Ordnung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen;

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 31. August 2013, Nr. 101 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 30. Oktober 2013, Nr. 125 – betreffend dringende Maßnahmen zur Umsetzung von Rationalisierungszielsetzungen in den öffentlichen Verwaltungen;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2017, Nr. 75 betreffend Änderungen und Ergänzungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165 gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. a), Art. 2 Buchst. b), c), d) und e) und Art. 17 Abs. 1 Buchst. a), c), e), f), g), h), l), m), n), o), q), r), s) und z) des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 über die Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen;

AUFGRUND des Gesetzes vom 19. Juni 2019, Nr. 56 betreffend Maßnahmen zur Konkretisierung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen und zur Vorbeugung von Fehlzeiten am Arbeitsplatz;

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34 betreffend dringende Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Unterstützung der Beschäftigung und der Wirtschaft sowie Sozialpolitik im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand wegen COVID-19, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487 – Verordnung betreffend die Bestimmungen über den Zugang zu den Stellen in den öffentlichen Verwaltungen und die Modalitäten für die Durchführung der Wettbewerbe, der Einheitswettbewerbe und der weiteren Formen der Aufnahme in den öffentlichen Dienst;

AUFGRUND des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 genehmigten Einheitstextes der Bestimmungen betreffend das Statut der Zivilangestellten des Staates i.d.g.F.;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3. Mai 1957, Nr. 686 betreffend die Durchführungsbestimmungen zu dem oben genannten Einheitstext i.d.g.F.;

AUFGRUND des Dekrets des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 4. Mai 2021 betreffend die Ernennung der RIPAM-Kommission;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 24. April 2020 betreffend die Festlegung der Entgelte, die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und der Kommission für die Umsetzung des Projekts zur Requalifizierung der öffentlichen Verwaltungen (RIPAM) zu entrichten sind;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 betreffend die Umsetzung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 über die Optimierung der Produktivität des öffentlichen Dienstes und die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 7. Februar 1994, Nr. 174 – Verordnung über die Regelung des Zugangs von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Stellen in der öffentlichen Verwaltung;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. März 2010, Nr. 6 betreffend die Reorganisation des Zentrums für Ausbildung und Studien (FORMEZ) gemäß Art. 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2009, Nr. 69;

RIPAM-Kommission

AUFGRUND des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 betreffend Bestimmungen über das Recht auf Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Art. 3 und Art. 18 Abs. 2, in denen die obligatorischen Stellenvorbehalte für geschützte Personengruppen festgelegt werden;

IN ANBETRACHT der Tatsache ferner, dass im Falle der Nichtbesetzung der vorbehaltenen Stellen laut Art. 3 und 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 das Justizministerium die Stellenvorbehalte für geschützte Personengruppen bei der Einstellung anwenden wird;

AUFGRUND des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 – Rahmengesetz über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung;

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – und insbesondere des Art. 3 Abs. 4-*bis*;

AUFGRUND des Dekrets vom 8. November 2021 des Ministers für das öffentliche Verwaltungswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik und dem Minister für Behindertenangelegenheiten betreffend die Modalitäten für die Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben für Personen mit spezifischen Lernstörungen im Sinne des Art. 3 Abs. 4-*bis* des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90 betreffend dringende Maßnahmen zur Vereinfachung und Transparenz der Verwaltung und zur Effizienz der Justizverwaltung – umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114 – und insbesondere aufgrund des Art. 50 Abs. 1 betreffend die Einführung des Art. 16-*octies* des Gesetzesdekrets vom 18. Oktober 2012, Nr. 179, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, Nr. 221;

AUFGRUND des gesetzvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66 betreffend das Militärgesetzbuch, insbesondere der Art. 678 und 1014;

AUFGRUND des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 – Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 12. April 2006, Nr. 184 – Verordnung betreffend die Regelung auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen;

AUFGRUND des gesetzvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 betreffend die Neuregelung des Rechts auf Bürgerzugang und der Bekanntmachungs-, Transparenz- und Informationspflichten der öffentlichen Verwaltungen;

AUFGRUND des gesetzvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 – Datenschutzkodex;

AUFGRUND der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

AUFGRUND des gesetzvertretenden Dekrets vom 10. August 2018, Nr. 101 betreffend Bestimmungen zur Anpassung der nationalen Regelung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

RIPAM-Kommission

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Mai 2018, Nr. 51 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 – Kodex der digitalen Verwaltung;

AUFGRUND der gesetzesvertretenden Dekrete vom 9. Juli 2003, Nr. 215 und 216 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft bzw. die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. April 2006, Nr. 198 betreffend die Regelung in Sachen Chancengleichheit zwischen Mann und Frau im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Jänner 2010, Nr. 5 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG über den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Beschäftigung und Beruf;

AUFGRUND des Gesetzes vom 19. November 1990, Nr. 341 betreffend die Reform der Hochschullehrordnung;

AUFGRUND des Dekrets des Ministers für Hochschulwesen und wissenschaftliche und technologische Forschung vom 3. November 1999, Nr. 509 – Verordnung über die Lehrautonomie der Hochschulen;

AUFGRUND des Dekrets des Ministers für Bildung, Hochschulwesen und Forschung vom 22. Oktober 2004, Nr. 270 zur Änderung der mit Dekret des Ministers für Hochschulwesen und wissenschaftliche und technologische Forschung vom 3. November 1999, Nr. 509 genehmigten Verordnung über die Lehrautonomie der Hochschulen;

AUFGRUND des Dekrets des Ministers für Bildung, Hochschulwesen und Forschung im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung und Innovation vom 9. Juli 2009 über die Gleichstellung der Hochschulabschlüsse laut Dekret Nr. 509/1999 und der Hochschulabschlüsse laut Dekret Nr. 270/2004 für die Zwecke der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben;

AUFGRUND des Dekrets des Ministers für Bildung, Hochschulwesen und Forschung im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung und Innovation vom 9. Juli 2009 über die Gleichstellung der Hochschulabschlüsse nach der alten Studienordnung, der fünfjährigen Hochschulabschlüsse (lauree specialistiche, LS) laut Dekret Nr. 509/1999 und der Masterabschlüsse (lauree magistrali, LM) laut Dekret Nr. 270/2004 für die Zwecke der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben;

AUFGRUND der Bestimmungen über die Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Hochschulabschlüssen für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben;

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 9. Februar 2012, Nr. 5 betreffend dringende Maßnahmen in Sachen Vereinfachung und Entwicklung – umgewandelt durch das Gesetz vom 4. April 2012, Nr. 35 i.d.g.F. – und insbesondere aufgrund des Art. 8 über die elektronische Übermittlung von Anträgen auf Teilnahme an Auswahlverfahren oder Wettbewerben für die Einstellung in die öffentlichen Verwaltungen;

RIPAM-Kommission

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – betreffend dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) und für die Effizienz der Justiz und insbesondere aufgrund des Art. 14, das unter Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel die Modalitäten für die befristete Einstellung von Personal der Justizverwaltung im neuen Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess durch einen außerordentlichem Wettbewerb auf Sprengel Ebene auf der Grundlage von Bewertungsunterlagen und einer schriftlichen Prüfung regelt, das von der interministeriellen RIPAM-Kommission – die sich der FORMEZ PA bedienen kann – ausgeschrieben wird;

AUFGRUND insbesondere des Art. 1 Abs. 14-*bis* des genannten Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“;

AUFGRUND des Dekrets des Justizministers vom 26. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums vom 31. Juli 2021, erlassen im Sinne des Art. 14 Abs. 12 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – in dem auch in Bezug auf den Oberlandesgerichtssprengel Trient die Zahl der dem Amt für den Prozess auf Sprengel Ebene zuzuteilenden befristeten Verwaltungsangestellten gemäß den Art. 11 und 12 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 betreffend dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) und für die Effizienz der Justiz festgelegt wurde;

AUFGRUND des Dekrets des Justizministers vom 28. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums vom 30. September 2021, Nr. 18, mit dem die Kontingente des Verwaltungspersonals mit befristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess im Sinne der Art. 11 und 12 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 festgelegt wurden, die den Landes- und Oberlandesgerichten eines jeden Sprengels zuzuweisen sind;

AUFGRUND des Dekrets des Justizministers vom 26. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums vom 31. Juli 2021, in dem für das Berufsbild Beamtin/Beamte des Amtes für den Prozess die Themen der schriftlichen Prüfung, die Modalitäten für die Ernennung der Prüfungskommission und der Aufsichtskommissionen sowie die weiteren organisatorischen Maßnahmen, die nicht unmittelbar durch die Hauptbestimmung geregelt sind, festgelegt wurden;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, nicht dem Führungsrang angehörendes Personal einzustellen, das die im genannten Gesetzesdekret Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113/2021 – und insbesondere im Art. 11 Abs. 1 sowie in der Anlage II Nr. 1 genannten beruflichen Kompetenzen besitzt;

NACH DAFÜRHALTEN, dass es aufgrund der unabdingbaren Dringlichkeit der im Rahmen des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) vorgesehenen außerordentlichen befristeten Einstellungen unbedingt erforderlich ist, nach den vereinfachten Verfahren vorzugehen, die im oben genannten Gesetzesdekret Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113/2021 – und insbesondere im oben genannten Art. 14 vorgesehen sind;

AUFGRUND des Gesetzesdekrets vom 23. Juli 2021, Nr. 105 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – betreffend dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des

RIPAM-Kommission

epidemiologischen Notstands wegen COVID-19 und zur Sicherheit bei der Ausübung sozialer und wirtschaftlicher Tätigkeiten;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der derzeitigen COVID-19-Epidemie zu gewährleisten;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass diese Ausschreibung ausschließlich und auch in Abweichung von den ordentlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen den Wettbewerb laut Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113/2021 – betreffend das erste Kontingent von Personaleinheiten im Berufsbild Beamten/Beamtin des Amtes für den Prozess im Sinne des Art. 11 des genannten Gesetzesdekrets nur in Bezug auf den Oberlandesgerichtssprengel Trient regelt;

AUFGRUND des Systems zur Einstufung nach Berufsbildern des von dieser Wettbewerbsausschreibung betroffenen Personals, das im Anhang II, Nr. 1. zum Gesetzesdekret Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113/2021 – geregelt wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass bei der Bewertung der Unterlagen laut Art. 14 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – nur die folgenden Unterlagen bewertet werden können, wobei die in der Wettbewerbsausschreibung angegebenen festen Punktzahlen vergeben werden: a) Abschlussnote ausschließlich des für den Zugang erforderlichen Bildungsabschlusses; b) zusätzliche universitäre Bildungsabschlüsse in Fächern, die mit dem Berufsbild des Wettbewerbs in Zusammenhang stehen; c) eventuelle berufliche Befähigungen; d) erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei Gerichtsamtern gemäß Art. 73 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2021, Nr. 98; e) Dienst beim Kassationsgerichtshof, bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationsgerichtshofs sowie bei den spezialisierten Gerichtssektionen in Sachen Einwanderung, internationaler Schutz und Freizügigkeit der Europäischen Union im Rahmen des Einsatzplans des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen - EASO;

AUFGRUND des Art. 14 Abs. 12-*bis* des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021– umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 –, geändert durch das noch umzuwandelnde Gesetzesdekret vom 6. November 2021, Nr. 152, in dem nur in Bezug auf die Berufsbilder laut Art. 11 – in Abweichung der Bestimmungen des Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. Februar 2017, Nr. 16 – im Rahmen der vom Justizministerium beantragten Wettbewerbe laut Abs. 1 des genannten Art. 14 die Einstellung und die darauffolgende dienst- und besoldungsrechtliche Verwaltung des Verwaltungspersonals auch für die den Gerichtsamtern des Oberlandesgerichtssprengels Trient zuzuweisenden Beamten des Amtes für den Prozess vorgesehen wird. In Bezug auf die Einstellungen bei den Gerichtsamtern in der Autonomen Provinz Bozen sind in der Ausschreibung die für die deutsche, die italienische und die ladinische Sprachgruppe vorbehaltenen Stellen vorgesehen und der Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache oder einer gleichwertigen Bescheinigung laut Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 Z. 4) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 als Zulassungsvoraussetzung vorgeschrieben. Ferner wird in der Ausschreibung vorgesehen, dass in Bezug auf die Verfahren laut besagtem Absatz die Prüfungskommission laut Art. 14 Abs. 6 durch Mitglieder zu ergänzen ist, die von der Region Trentino-Südtirol auf der Grundlage der zwischen dem Justizministerium und genannter Autonomen Region abzuschließenden Vereinbarung namhaft gemacht werden.

RIPAM-Kommission

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass gemäß Art. 11 Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 der ohne Beanstandung geleistete und bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses laut Abs. 1 desselben Artikels bescheinigte Dienst – sofern er während der gesamten Dienstdauer stets am ersten zugewiesenen Dienstsitz erbracht wurde – a) einen Titel für den Zugang zum Wettbewerb für ordentliche Richter gemäß Art. 2 des Gesetzesdekrets vom 5. April 2006, Nr. 160 darstellt; b) einem einjährigen Berufspraktikum für den Zugang zum Rechtsanwalts- und Notarsberuf gleichzusetzen ist; c) einem einjährigen Besuch von Lehrgängen an der Fachschule für Rechtsberufe („Scuola di specializzazione per le professioni legali“) – vorbehaltlich des Bestehens der Zwischen- und Abschlussprüfungen laut Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. November 1997, Nr. 398 – gleichzusetzen ist; d) einen Vorzugstitel für den Zugang zur ehrenamtlichen Richterschaft gemäß Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Juli 2017, Nr. 116 darstellt;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass gemäß Art. 11 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 die Justizverwaltung bei den nachfolgenden Auswahlverfahren für Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis eine zusätzliche Punktzahl zugunsten der Bewerber vorsehen kann, die eine bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses laut Abs. 1 desselben Artikels ausgestellte Bescheinigung über den ohne Beanstandung geleisteten Dienst vorweisen können, oder ausschließlich bei den öffentlichen Wettbewerben für die Berufsbilder des dritten Berufsbereichs einen Stellenvorbehalt von höchstens 50 Prozent zugunsten des gemäß demselben Artikel eingestellten Personals vorsehen kann;

NACH DAFÜRHALTEN, dass aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung die Praktika, die gemäß Art. 37 Abs. 11 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011, Nr. 98 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111 – sowie gemäß Art. 73 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98 – durchgeführt wurden, als Vorzugstitel in den von der Justizverwaltung ausgeschrieben Wettbewerbsverfahren zu bewerten sind;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Bestimmungen laut Art. 13 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 auf dieses Verfahren keine Anwendung finden, da es sich um mit befristetem Arbeitsvertrag eingestelltes und direkt von der Zentralverwaltung verwaltetes Personal zur Unterstützung des richterlichen Personals handelt;

AUFGRUND des Art. 89 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“, der Folgendes besagt: „Die Stellen in den Stellenplänen nach Abs. 1 werden, nach Verwaltung und Laufbahn gegliedert, Bürgern jeder der drei Sprachgruppen vorbehalten, und zwar im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.“;

AUFGRUND der zuletzt in der Publikation des Landesinstituts für Statistik der Autonomen Provinz Bozen Nr. 38-6/2012 auf der Grundlage der Volkszählung 2011 (Tab. 4) offiziell festgesetzten Kriterien für die Bestimmung der Stärke der drei Sprachgruppen der Autonomen Provinz Bozen–Südtirol vorbehaltenen Anteile, wonach von den insgesamt 28 Stellen 7 Stellen der italienischen, 20 Stellen der deutschen und 1 Stelle der ladinischen Sprachgruppe vorbehalten sind;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben des Generalsekretariats der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. November 2021, das für die Zwecke der Aufteilung der ausgeschriebenen Stellen unter den Sprachgruppen auf die in besagter Publikation des Landesinstituts für Statistik der Autonomen Provinz Bozen vom Nr. 38-6/2012 angeführten Kriterien auf der Grundlage der Volkszählung 2011 verweist;

RIPAM-Kommission

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass laut genannter Tabelle 4 von den 3 Stellen, die im Sinne des Art. 11 Abs. 2 des besagten Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 für Bewerber in Besitz eines Hochschulabschlusses in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertiger oder gleichgestellter Abschlüsse vorbehalten sind, 1 Stelle der italienischen Sprachgruppe, 2 Stellen der deutschen Sprachgruppe und 0 Stellen der ladinischen Sprachgruppe zustehen;

AUFGRUND des Art. 1 Abs. 1 und des Art. 20 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, laut denen die den Erfordernissen der einwandfreien Dienstabwicklung angemessene Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache Voraussetzung für wie immer geartete und benannte Aufnahmen in den Dienst der staatlichen Verwaltungen in der Provinz Bozen ist und die Anwärter auf Aufnahme bei Gerichten oder Ämtern der öffentlichen Verwaltung in der Provinz Bozen das Recht haben, die vorgesehenen Prüfungen je nach der Angabe im Zulassungsgesuch entweder in italienischer oder in deutscher Sprache abzulegen;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben des Justizministeriums vom 12. November 2021, Prot. Nr. 237500.U, betreffend den Antrag auf Einleitung – über die interministerielle RIPAM-Kommission – eines Wettbewerbs für die Einstellung von 79 nicht dem Führungsrang angehörenden Personaleinheiten der Justizverwaltung im Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess, die den Gerichtsämtern im Oberlandesgerichtssprengel Trient zuzuweisen sind;

B E S C H L I E S S T

die RIPAM-Kommission Folgendes:

Art. 1

Ausgeschriebene Stellen

(1) Es wird ein öffentlicher Wettbewerb auf Sprengel Ebene nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen für die befristete Einstellung von **79** Personaleinheiten des dritten Funktionsbereichs, Besoldungsklasse F1, im Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess ausgeschrieben, die unter das nicht dem Führungsrang angehörende Personal des Justizministeriums einzustufen sind, davon:

- **Code UPP - TN** - Oberlandesgerichtssprengel Trient **51** Einheiten

(davon **5** Stellen für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertige oder gleichgestellte Abschlüsse haben);

- **Code UPP - BZ** - Oberlandesgerichtssprengel Trient

Außenstelle Bozen **28** Einheiten

(davon **20** Stellen für Bewerber der deutschen Sprachgruppe, **7** Stellen für Bewerber der italienischen Sprachgruppe und **1** Stelle für Bewerber der ladinischen Sprachgruppe);

RIPAM-Kommission

(davon 3 Stellen für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertige oder gleichgestellte Abschlüsse haben, davon 2 Stellen für Bewerber der deutschen Sprachgruppe und 1 Stelle für Bewerber der italienischen Sprachgruppe).

Gemäß Art. 14 Abs. 12-*bis* des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – gilt als Zulassungsvoraussetzung in Bezug auf die Einstellungen für die Gerichtsämter in der Autonomen Provinz Bozen der Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache oder einer gleichwertigen Bescheinigung laut Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 Z. 4) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752.

(2) Die Bewerber dürfen sich nur für einen der in Abs. 1 genannten Wettbewerbscodes bewerben.

(3) Gemäß Art. 678 und 1014 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66 sind 30 Prozent der Stellen den Personen, die bei den Streitkräften freiwillig Wehrdienst mit festgesetzter Verpflichtungszeit geleistet haben und nach Beendigung der Verpflichtungszeit ohne Beanstandung entlassen wurden, den freiwillig Wehrdienst Leistenden während der Weiterverpflichtungszeit, den freiwillig Wehrdienst Leistenden mit unbefristeter Dienstzeit, den Offizieren mit zweijähriger Verpflichtungszeit und den Offizieren mit festgesetzter Verpflichtungszeit, die ihre Verpflichtungszeit ohne Beanstandung beendet haben, vorbehalten, sofern sie die in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Der oben genannte Prozentsatz von 30 Prozent wird auf die für jeden einzelnen Wettbewerbscode ausgeschriebenen Stellen berechnet.

(4) Die gesetzlich vorgesehenen Vorbehalte werden gemäß den geltenden Bestimmungen ausschließlich bei der Erstellung der endgültigen Rangordnung laut nachstehendem Art. 8 bewertet.

(5) Für die Bewerber, die einen Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertige oder gleichgestellte Abschlüsse gemäß Art. 11 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – besitzen, ist außerdem ein bestimmter Anteil von Stellen gemäß Abs.1 vorbehalten.

Art. 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Wettbewerb sind die folgenden Voraussetzungen erforderlich, die bei Ablauf der Frist für die Einreichung des Zulassungsgesuchs und zum Zeitpunkt der Einstellung im Dienst vorhanden sein müssen:

a) italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union. Familienangehörige von italienischen Staatsbürgern oder von Staatsbürgern eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen, aber ein Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Daueraufenthalt haben, sowie Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen EU-Aufenthaltsberechtigung, mit Flüchtlingsstatus oder mit subsidiärem Schutzstatus werden gemäß Art. 38 des gesetzesvertretendem Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 ebenfalls zugelassen. Die im Art. 38 des gesetzesvertretendem Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 genannten Personen müssen, sofern vereinbar, die im Art. 3 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 7. Februar 1994, Nr. 174 genannten Voraussetzungen erfüllen;

RIPAM-Kommission

b) Alter nicht unter achtzehn Jahren;

c) Besitz eines der nachstehenden Hochschulabschlüsse:

Laurea (L) in L-14 „Scienze dei servizi giuridici“;

oder

Diploma di Laurea (DL) in „Giurisprudenza“;

oder

Laurea Specialistica (LS) in: 22/S „Giurisprudenza“; 102/S „Teoria e tecniche della normazione e dell’informazione giuridica“;

oder

Laurea Magistrale (LM) in: LMG/01 „Giurisprudenza“;

sowie – nur in den Grenzen laut Art 1 Abs. 1 und 5 – Besitz eines der nachstehenden Hochschulabschlüsse:

Laurea (L) in: L-18 „Scienze dell’economia e della gestione aziendale“; L-33 „Scienze economiche“; L-36 „Scienze politiche e delle relazioni internazionali“ oder gleichgestellter Bildungsabschlüsse;

oder

Diploma di Laurea (DL) in: „Economia e commercio“; „Scienze politiche“ oder gleichwertiger Bildungsabschlüsse:

oder

Laurea Specialistica (LS) in: 64/S „Scienze dell’economia“; 84/S „Scienze economico-aziendali“; 57/S „Programmazione e gestione delle politiche e dei servizi sociali“; 60/S „Relazioni internazionali“; 70/S „Scienze della politica“; 71/S „Scienze delle pubbliche amministrazioni“; 88/S „Scienze per la cooperazione allo sviluppo“; 89/S „Sociologia“; 99/S „Studi europei“ oder gleichgestellter Bildungsabschlüsse;

oder

Laurea Magistrale (LM) in: LM-77 „Scienze economico-aziendali“; LM-87 „Servizio sociale e politiche sociali“; LM-52 „Relazioni internazionali“; LM-56 „Scienze dell’economia“; LM-62 „Scienze della politica“; LM-63 „Scienze delle pubbliche amministrazioni“; LM-81 „Scienze per la cooperazione allo sviluppo“; LM-88 „Sociologia e ricerca sociale“; LM-90 „Studi europei“ oder gleichgestellter Bildungsabschlüsse.

Es wird davon ausgegangen, dass alle oben genannten Bildungsabschlüsse an Universitäten oder anderen gleichgestellten Einrichtungen der Republik erworben wurden. Bewerber, die einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Nicht-EU-Staat ausgestellten Abschluss besitzen, werden zu den Wettbewerbsprüfungen zugelassen, sofern der Abschluss mit einer Maßnahme des Präsidiums des Ministerrats – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen nach Anhören des Ministeriums für Universität und Forschung im Sinne des Art. 38 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 für gleichwertig erklärt wurde bzw. das genannte Gleichwertigkeitsverfahren eingeleitet wurde. Bis zum Erlass der Maßnahme betreffend die Erklärung der Gleichwertigkeit wird der betreffende Bewerber unter Vorbehalt zum Wettbewerb zugelassen. Die Gleichwertigkeitserklärung ist auch dann einzuholen, wenn die Maßnahme bereits für die Teilnahme an anderen Wettbewerben erteilt wurde. Die für die

RIPAM-Kommission

Beantragung der Gleichwertigkeitserklärung erforderlichen Formulare und Unterlagen sind auf der offiziellen Website des Präsidiums des Ministerrats – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen www.funzionepubblica.gov.it abrufbar;

d) nur für die Bewerber, die das Teilnahmegesuch für den Wettbewerbscode UPP-BZ eingereicht haben, Besitz der Zweisprachigkeitsbescheinigung der Stufe C1 im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 i.d.g.F.;

e) Arbeitstauglichkeit für die Aufgaben, auf die sich der Wettbewerb bezieht. Diese Voraussetzung wird vor der Einstellung in den Dienst überprüft;

f) moralische und Verhaltensvoraussetzungen laut Art. 35 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165;

g) Besitz der zivilen und politischen Rechte;

h) nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen zu sein;

i) nicht wegen anhaltender ungenügender Leistung des Dienstes bei einer öffentlichen Verwaltung enthoben oder vom Dienst freigestellt worden zu sein bzw. nicht im Sinne des Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 genehmigten Einheitstextes der Bestimmungen betreffend das Statut der Zivilangestellten des Staates i.d.g.F. und im Sinne der entsprechenden Gesetzesbestimmungen und der gesamtstaatlichen Tarifverträge betreffend das Personal der verschiedenen Bereiche eines Amtes im Staatsdienst enthoben oder aus diesem entlassen worden zu sein;

l) Nichtvorliegen von rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben;

m) für die männlichen Bewerber: die laut geltendem italienischem Gesetz ordnungsgemäße Stellung in Bezug auf die Wehrpflicht.

(2) Für Bewerber, die nicht die italienische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, gelten die vorstehenden Buchst. g), h) und k) nur, sofern sie vereinbar sind.

(3) Die Bewerber werden unter Vorbehalt zur schriftlichen Prüfung zugelassen. Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 4 Abs. 10, Art. 6 Abs. 3 und 9, Art. 7 Abs. 5, Art. 9 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 4 und 5 überprüft die Verwaltung von Amts wegen den Besitz der moralischen und Verhaltensvoraussetzungen.

Art. 3

Wettbewerbsverfahren

(1) Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens laut dieser Ausschreibung nimmt die RIPAM-Kommission – unbeschadet der Zuständigkeiten der Prüfungskommission – die Aufgaben laut Art. 35 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 wahr.

(2) Für die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens nimmt die RIPAM-Kommission auch die Hilfe von FORMEZ PA in Anspruch.

(3) Der Wettbewerb wird gemäß den nachstehenden Verfahren durchgeführt, die sich in folgende Phasen gliedern:

RIPAM-Kommission

a) Bewertung der Unterlagen gemäß der Regelung laut Art. 6, getrennt nach den Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1, unter Nutzung digitaler Plattformen. Ziel dieser Bewertung ist die Zulassung zur schriftlichen Prüfung einer bestimmten Anzahl von Bewerbern für jeden Wettbewerbscode laut vorstehendem Art. 1 Abs. 1, die dem Zwanzigfachen der Zahl der ausgeschriebenen Stellen entspricht. Zur Berechnung der Gesamtpunktzahl wird die bei der Bewertung der Unterlagen erzielte Punktzahl zu der in der schriftlichen Prüfung laut Art. 7 erzielten Punktzahl addiert.

b) schriftliche Prüfung gemäß der Regelung laut Art. 7, die einer Höchstzahl von Bewerbern vorbehalten ist, die dem Zwanzigfachen der Zahl der für jeden Wettbewerbscode laut vorstehendem Art. 1 Abs. 1 ausgeschriebenen Stellen entspricht, zuzüglich eventueller sich aus Phase a) ergebender Bewerber *ex aequo*. Die schriftliche Prüfung wird ausschließlich über IT-Instrumente und digitale Plattformen durchgeführt, und zwar auch an dezentralen Prüfungsorten, die nach den Modalitäten laut Art. 4 mitgeteilt werden, und auch in mehreren aufeinander folgenden, nicht gleichzeitigen Prüfungssessionen, wobei auf jeden Fall die Transparenz und die Einheitlichkeit der Prüfungen gewährleistet wird, um bei allen Teilnehmern den gleichen Grad an Selektivität zu gewährleisten.

(4) Für jeden Wettbewerbscode laut Art. 1 Abs. 1 erstellt die Prüfungskommission die endgültige Rangordnung, indem sie die bei der Bewertung der Unterlagen erzielte Punktzahl zu der in der schriftlichen Prüfung laut Art. 7 erzielten Punktzahl gemäß den Bestimmungen laut Art. 8 und Art. 10 addiert. Die Erstplatzierten einer jeden Rangordnung werden in der Anzahl, die der Zahl der verfügbaren Stellen entspricht, und unter Berücksichtigung des Stellenvorbehalts laut Art. 1 zu Gewinnern ernannt und dem Justizministerium für die Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis gemäß Art. 13 zugewiesen.

Art. 4

Veröffentlichung der Ausschreibung und Einreichung des Gesuchs.

Fristen und Modalitäten.

Mitteilungen an die Bewerber

(1) Diese Ausschreibung wird im Gesetzblatt der Republik – 4. Sonderreihe „Wettbewerbe und Prüfungen“ veröffentlicht. Ferner kann sie unter der Webadresse <http://riqualificazione.formez.it>, im „Step One 2019“-System und auf der offiziellen Website des Justizministeriums www.giustizia.it eingesehen werden.

(2) Das Zulassungsgesuch darf nur für einen der Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1 eingereicht werden. Der Bewerber muss das Gesuch um Zulassung zum Wettbewerb ausschließlich telematisch über SPID übermitteln, indem er das digitale Formular im „Step One 2019“-System ausfüllt, das nach der Registrierung im besagten System unter der Webadresse <https://ripam.cloud> erreichbar ist. Für die Teilnahme am Wettbewerb muss der Bewerber eine auf ihn lautende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) besitzen. Die Registrierung im System sowie das Ausfüllen und das Online-Einreichen des Gesuchs müssen innerhalb 17. Jänner 2022, 14.00 Uhr abgeschlossen sein. Diese Frist ist bindend und es werden ausschließlich die Gesuche angenommen, die vor Ablauf dieser Frist eingegangen sind.

(3) Das Datum, an dem das Gesuch um Zulassung zum Wettbewerb online eingereicht wurde, wird durch eine elektronische Empfangsbestätigung zertifiziert, die am Ende des Übermittlungsverfahrens

RIPAM-Kommission

vom IT-System ausgestellt wird. Nach Ablauf der oben genannten Frist für die Einreichung des Gesuchs ermöglicht das System weder den Zugang zum Bewerbungsverfahren noch die Übermittlung des digitalen Formulars. Werden mehrere Zulassungsgesuche eingereicht, so wird für die Zwecke der Teilnahme am Wettbewerb nur das zuletzt eingereichte Gesuch berücksichtigt und alle anderen vorausgehenden Gesuche werden als endgültig widerrufen und wirkungslos betrachtet.

(4) Für die Teilnahme am Wettbewerb ist – bei sonstigem Ausschluss – eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 (zehn/00) Euro gemäß den im oben genannten „Step One 2019“-System enthaltenen Angaben zu entrichten. Die Teilnahmegebühr ist binnen 13.00 Uhr der Einreichfrist laut Abs. 2 einzuzahlen. Die Teilnahmegebühr wird nicht rückerstattet.

(5) Im Formular zur Einreichung des Zulassungsgesuchs muss der Bewerber – mit Bezug auf die effektiv erfüllten und im Sinne des Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 durch Eigenbescheinigung erklärten Zulassungsvoraussetzungen – Nachstehendes erklären:

- a) Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft; im Ausland geborene Staatsbürger müssen auch die italienische Gemeinde anführen, in deren Personenstandsregister die Geburtsurkunde umgeschrieben wurde;
- b) Steuernummer;
- c) Wohnsitz mit genauer Angabe der Postleitzahl, Domizil, falls vom Wohnsitz abweichend, mit genauer Angabe der Postleitzahl, mit der Verpflichtung, eventuelle Änderungen umgehend mitzuteilen, Telefonnummer und zertifizierte E-Mail-Adresse, mit der Verpflichtung, eventuelle Änderungen umgehend mitzuteilen;
- d) Besitz der zivilen und politischen Rechte;
- e) nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen worden zu sein;
- f) nicht wegen anhaltender ungenügender Leistung des Dienstes bei einer öffentlichen Verwaltung enthoben oder vom Dienst freigestellt worden zu sein bzw. nicht im Sinne des Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 genehmigten Einheitstextes der Bestimmungen betreffend das Statut der Zivilangestellten des Staates i.d.g.F. und im Sinne der entsprechenden Gesetzesbestimmungen und der gesamtstaatlichen Tarifverträge betreffend das Personal der verschiedenen Bereiche eines Amtes im Staatsdienst enthoben oder aus diesem entlassen worden zu sein;
- g) Nichtvorliegen von rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben; Nichtvorliegen anhängiger Strafverfahren, soweit der Bewerber davon Kenntnis hat, unbeschadet der Verpflichtung, diese andernfalls zu melden;
- h) die Arbeitstauglichkeit zu besitzen;
- i) die laut italienischem Gesetz ordnungsgemäße Stellung in Bezug auf die Wehrpflicht;
- j) Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder eines anderen Status laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) dieser Ausschreibung;
- k) Besitz des Bildungsabschlusses laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) dieser Ausschreibung, mit ausdrücklicher Angabe der Universität, an der dieser Abschluss erworben wurde, des Erwerbsdatums und der erzielten Note;

RIPAM-Kommission

l) Einleitung des Gleichwertigkeitsverfahrens gemäß den Modalitäten und innerhalb der Fristen laut Art. 2 dieser Ausschreibung, sofern notwendig;

m) Besitz der moralischen und Verhaltensvoraussetzungen laut Art. 35 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165;

n) für den Wettbewerbscode UPP-BZ, Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache oder einer gleichwertigen Bescheinigung laut Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 Z. 4) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752;

o) Besitz sonstiger Bewertungsunterlagen laut nachstehendem Art. 6;

p) Besitz eventueller Vorzugs- oder Vorrangstitel laut Art. 9 dieser Ausschreibung;

q) Angabe des eventuellen Anrechts auf die Stellenvorbehalte laut Art. 1 dieser Ausschreibung und – unbeschadet der in den Prämissen dieser Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen – laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68;

r) gewünschter Wettbewerbscode laut Art. 1 Abs. 1;

s) für den Wettbewerbscode UPP-BZ, Sprache (Italienisch oder Deutsch), in welcher der Bewerber die schriftliche Prüfung ablegen möchte.

(6) Die Bewerber müssen – vorbehaltlich der Bestimmungen für diejenigen, die nicht die italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen – müssen außerdem ausdrücklich erklären, dass sie alle Voraussetzungen laut Art. 2 dieser Ausschreibung erfüllen. Die nicht ausdrücklich im Gesuch um Zulassung zum Wettbewerb erklärten Bewertungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Personen laut Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 müssen ferner erklären, dass sie – sofern vereinbar – die Voraussetzungen laut Art. 3 des Dekrets der Präsidenten des Ministerrats vom 7. Februar 1994, Nr. 174 erfüllen.

(8) Die Bewerber mit Behinderung müssen in dem dafür vorgesehenen Teil des digitalen Formulars genau angeben, welche Hilfsmittel und/oder Zusatzzeiten sie in Bezug auf ihre Bedürfnisse benötigen. Diese Bedürfnisse sind in einer spezifischen von der rechtsmedizinischen Ärztekommision des Sanitätsbetriebs oder einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung ausgestellten Erklärung ordnungsgemäß zu dokumentieren und darzulegen. Über die Gewährung und Zuteilung von Hilfsmitteln und/oder Zusatzzeiten entscheidet die Prüfungskommission nach ihrem unanfechtbaren Ermessen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der objektiven Prüfung jedes einzelnen Falls. Die Zusatzzeiten dürfen in keinem Fall 50 % der für die Prüfung vorgesehenen Zeit überschreiten. Alle Unterlagen, die die abgegebene Erklärung belegen, müssen innerhalb 20 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung zusammen mit dem automatisch online verfügbaren, ausgefüllten und unterzeichneten Formular, mit dem FORMEZ PA zur Verarbeitung der sensiblen Daten ermächtigt wird, per E-Mail an die Adresse protocollo@pec.formez.it übermittelt werden. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt, so kann FORMEZ PA die beantragte Hilfe nicht hinreichend gewährleisten.

(9) Schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, die eventuell nach Ablauf der unter dem vorstehenden Punkt genannten Frist auftreten und die Gewährung von Hilfsmitteln und/oder Zusatzzeiten erfordern könnten, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, die von der Prüfungskommission bewertet wird. Die Entscheidung der Prüfungskommission auf der Grundlage der medizinischen Unterlagen, die eine Quantifizierung der zusätzlich benötigten Zeit ermöglichen, ist endgültig und unanfechtbar.

RIPAM-Kommission

(10) Die Bewerber mit der Diagnose „spezifische Lernstörung“ (DSA) müssen in dem dafür vorgesehenen Teil des digitalen Formulars ausdrücklich angeben, welche Befreiungsmaßnahmen, Kompensationsmittel und/oder Zusatzzeiten sie in Bezug auf ihre Bedürfnisse benötigen. Diese Bedürfnisse sind in einer spezifischen von der rechtsmedizinischen Ärztekommision des Sanitätsbetriebs oder einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung ausgestellten Erklärung ordnungsgemäß zu dokumentieren und darzulegen. Genannte Maßnahmen werden von der Prüfungskommission nach ihrem unanfechtbaren Ermessen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und auf jeden Fall im Rahmen der Modalitäten laut Ministerialdekret vom 8. November 2021 getroffen. Die Zusatzzeiten dürfen in keinem Fall 50 % der für die Prüfung vorgesehenen Zeit überschreiten. Alle Unterlagen, die die abgegebene Erklärung belegen, müssen innerhalb 20 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung zusammen mit dem automatisch online verfügbaren, ausgefüllten und unterzeichneten Formular, mit dem FORMEZ PA zur Verarbeitung der sensiblen Daten ermächtigt wird, per E-Mail an die Adresse protocollo@pec.formez.it übermittelt werden. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt, so kann FORMEZ PA die beantragte Hilfe nicht hinreichend gewährleisten.

(11) Das Justizministerium wird die Wahrhaftigkeit der von den in die Rangordnung aufgenommenen Bewerbern abgegebenen Erklärungen kontrollieren. Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass der Inhalt der Erklärungen wahrheitswidrig ist, so wird der Bewerber – unbeschadet der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 – vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(12) Die Tatsache, dass der Bewerber nicht von jeder einzelnen Phase des Einstellungsverfahrens ausgeschlossen wurde, stellt keinesfalls eine Garantie für die Ordnungsmäßigkeit des Gesuchs um Teilnahme am Wettbewerb dar und behebt auch nicht deren Unregelmäßigkeit.

(13) Die RIPAM-Kommission und FORMEZ PA haften nicht für den Verlust oder die Nichtzustellung ihrer Mitteilungen an den Bewerber, wenn dies auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Bewerbers zu seiner Adresse, auf die fehlende oder verspätete Mitteilung der Änderung der im Gesuch angegebenen Adresse oder auf eventuelle durch Dritte, Zufall oder höhere Gewalt verursachte Fehlleitungen zurückzuführen ist.

(14) Gesuche, die mit anderen als den vorgeschriebenen Modalitäten erstellt, eingereicht oder übermittelt werden, sowie Gesuche, die anders als in der Wettbewerbsausschreibung angegeben oder unvollständig ausgefüllt sind, werden nicht berücksichtigt.

(15) Wenn die Bewerber technische Hilfe in Zusammenhang mit dem Online-Gesuchsverfahren benötigen, müssen sie ausschließlich das spezifische Hilfe-Formular verwenden, das auf der Homepage des „Step One 2019“-Systems verfügbar und vollständig auszufüllen ist. Für sonstige Anfragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren müssen die Bewerber ausschließlich die jeweiligen in den verschiedenen Sektionen des Registrierungs- oder Bewerbungsverfahrens des „Step One 2019“-Systems enthaltenen Hilfe-Formulare verwenden, die vollständig auszufüllen sind. Bei Anfragen, die in den drei Tagen vor Ablauf der für die Einreichung des Teilnahme gesuchs vorgesehenen Frist eingehen, kann die Bearbeitung innerhalb genannter Frist nicht gewährleistet werden. Anfragen, die auf eine andere Weise als die oben angegebene eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(16) Alle Mitteilungen betreffend den Wettbewerb, einschließlich des Terminkalenders für die schriftliche Prüfung und deren Ergebnisses, erfolgen über das „Step One 2019“-System. Datum und Ort der schriftlichen Prüfung werden mindestens zehn Tage vor dem für die Durchführung der Prüfung anberaumten Datum im „Step One 2019“-System veröffentlicht, auf das der Bewerber mit seinen Anmeldedaten Fernzugriff hat.

RIPAM-Kommission

Art. 5

Prüfungskommission

(1) Die RIPAM-Kommission ernennt eine Prüfungskommission, die aufgrund der Kriterien laut Art. 14 Abs. 6 und 12-*bis* des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – und laut Dekret des Justizministeriums vom 26. Juli 2021 – veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums vom 31. Juli 2021, Nr. 14 – für alle Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs.1 zuständig ist. Die Prüfungskommission ist für die Durchführung aller Wettbewerbsphasen zuständig, einschließlich der Erstellung der endgültigen Rangordnungen. Für die Bewertung der Kenntnis der englischen Sprache können Zusatzmitglieder in die Prüfungskommission aufgenommen werden.

(2) Die Prüfungskommission wird durch zwei Mitglieder ergänzt, die von der Region Trentino-Südtirol auf der Grundlage der zwischen dem Justizministerium und genannter Autonomen Region abzuschließenden Vereinbarung namhaft gemacht werden. Diese Mitglieder werden nach denselben Modalitäten ernannt, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen sind.

(3) Gemäß Art. 249 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34 kann die Prüfungskommission ihre Arbeiten, sofern die Präsenz des Kollegialorgans nicht erforderlich ist, telematisch durchführen, wobei auf jeden Fall die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit der Mitteilungen zu gewährleisten ist.

(4) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung laut Art. 7 kann die RIPAM-Kommission spezifische Aufsichtskommissionen ernennen.

Art. 6

Bewertung der Unterlagen und Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Bewertung der Unterlagen erfolgt, getrennt nach den Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1, auf der Grundlage der von den Bewerbern im Zulassungsgesuch angegebenen Bewertungsunterlagen. Die Unterlagen, von denen der Bewerber die Bewertung beantragt, müssen zum Ablauf der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Frist für die Gesuchseinreichung vorhanden sein. Es werden nur die Unterlagen bewertet, die mit sämtlichen für die Bewertung erforderlichen Informationen versehen sind.

(2) Für die Bewertungsunterlagen können insgesamt 15 Punkte zuerkannt werden, die wie folgt aufgeteilt sind:

a) bis zu 6,00 Punkten für die Abschlussnote (mit Bezug auf den mit der besten Note erlangten Hochschulabschluss unter denjenigen, die zwecks Zulassung zum Wettbewerb angegeben wurden):

- i. 110 cum laude: 3,00 Punkte;
- ii. 110: 2,75 Punkte;
- iii. 109: 2,50 Punkte;
- iv. 108: 2,25 Punkte;

RIPAM-Kommission

- v. 107: 2,00 Punkte;
- vi. 106: 1,90 Punkte;
- vii. 105: 1,80 Punkte;
- viii. 104: 1,70 Punkte;
- ix. 103: 1,60 Punkte;
- x. 102: 1,50 Punkte;
- xi. 101: 1,40 Punkte;
- xii. 100: 1,30 Punkte;
- xiii. 99: 1,20 Punkte;
- xiv. von 96 bis 98: 1,10 Punkte;
- xv. von 92 bis 95: 1,00 Punkte;
- xvi. von 87 bis 91: 0,90 Punkte;
- xvii. von 81 bis 86: 0,80 Punkte;
- xviii. von 74 bis 80: 0,70 Punkte;
- xix. von 68 bis 73: 0,60 Punkte;
- xx. von 66 bis 67: 0,50 Punkte.

Bei frühestens 7 Jahre vor Ablauf der Frist für die Gesuchseinreichung laut Art. 4 Abs. 2 erlangten Hochschulabschlüssen werden die Punktzahlen laut diesem Buchstaben verdoppelt;

b) bis zu höchstens 5,00 Punkten für eventuelle weitere universitäre Bildungsabschlüsse in Fächern, die mit dem Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess zusammenhängen:

- i. Hochschulabschluss („diploma di laurea“ oder „laurea magistrale“ oder „laurea specialistica“) als Fortsetzung des dreijährigen Studiums, das als für die Teilnahme am Wettbewerb erforderlicher Bildungsabschluss angegeben wurde: 2,00 Punkte;
- ii. postgraduale Masterkurse der ersten Ebene: je 0,50 Punkte, bis zu höchstens 1,00 Punkt;
- iii. postgraduale Masterkurse der zweiten Ebene: je 0,75 Punkte, bis zu höchstens 1,50 Punkten;
- iv. Spezialisierungsdiplome („diplomi di specializzazione“, DS), einschließlich der von den Fachschulen für Rechtsberufe („Scuole di specializzazione per le professioni legali“, SSPL) ausgestellten Diplome: 1,50 Punkte;
- v. Doktorgrad (PhD): 3,00 Punkte;

c) 3,00 Punkte für die Berufsbefähigung als Rechtsanwalt;

d) 3,00 Punkte für die Berufsbefähigung als Wirtschaftsprüfer und als Steuerberater;

e) 4,00 Punkte für die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei den Gerichtsämtern im Sinne des Art. 73 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98;

f) 2,00 Punkte für den bei spezialisierten Sektionen und/oder Gerichtsämtern als Research Officer in Sachen Einwanderung, internationaler Schutz und Freizügigkeit in der Europäischen Union im

RIPAM-Kommission

Rahmen des Einsatzplans des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen - EASO geleisteten Dienst.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 muss der Besitz der Bewertungsunterlagen laut Abs. 2 ausschließlich durch Eigenbescheinigung über das „Step One 2019“-System nachgewiesen werden. Jede Unvollständigkeit der vom System verlangten Daten und Eigenbescheinigungen bewirkt die Nichtanerkennung der Bewertungsunterlage. Die Angabe unkorrekter Daten hat den Ausschluss vom Wettbewerb zur Folge.

(4) FORMEZ PA übermittelt der Prüfungskommission die Verzeichnisse der Bewerber nach absteigender Punktzahl, getrennt nach den einzelnen Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1, mit Angabe der für die Bewertungsunterlagen erzielten Punktzahl und des von den Bewerbern zwecks Teilnahme am Wettbewerb angeführten Bildungsabschlusses. Für jeden Wettbewerbscode laut Art. 1 Abs. 1 erstellt die Prüfungskommission eine vorläufige Rangordnung aufgrund der für die Bewertungsunterlagen erzielten Punktzahlen und unter Berücksichtigung des den Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ vorbehaltenen Stellenanteils. Die Rangordnung wird im „Step One 2019“-System mit Angabe der Zulassung oder Nichtzulassung zur schriftlichen Prüfung veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt für sämtliche gesetzlichen Wirkungen als Zustellung und die Bewerber werden keine weiteren Mitteilungen erhalten.

(5) Im „Step One 2019“-System und auf der Website des Justizministeriums wird der Terminkalender der schriftlichen Prüfungen spätestens zehn Tage vor deren Abhaltung mit Angabe des Prüfungsorts und des Prüfungstermins, der Durchführungsmodalitäten, der Anzahl der Fragen, der Prüfungsdauer, der Kriterien für die Zuweisung der Punktzahl sowie der Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der derzeitigen epidemiologischen Situation veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt für sämtliche Wirkungen als Zustellung.

(6) Eventuelle weitere Detailbestimmungen in Bezug auf die Prüfung können von der Prüfungskommission festgelegt und durch Veröffentlichung im „Step One 2019“-System sowie auf der Website des Justizministeriums mitgeteilt werden. Diese Veröffentlichung gilt für sämtliche Wirkungen als Zustellung.

(7) Die Veröffentlichung der Datenbank der Fragen vor der Durchführung der schriftlichen Prüfung ist nicht vorgesehen.

(8) Die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Bewerber müssen zum festgelegten Datum und Zeitpunkt unter strikter Beachtung sämtlicher von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und zur Vorbeugung von COVID-19-Übertragungen mit einem gültigen Erkennungsausweis, der Steuernummer und der vom „Step One 2019“-System bei Eingabe des online ausgefüllten Zulassungsgesuchs ausgestellten Empfangsbestätigung – auch im digitalen Format – pünktlich am Prüfungsort erscheinen.

(9) Beim Nichterscheinen am Ort der schriftlichen Prüfung zum festgelegten Datum und Zeitpunkt aus jedwedem Grund – auch höherer Gewalt – sowie bei Verletzung der Maßnahmen laut Abs. 5 und 8 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der derzeitigen epidemiologischen Situation wird der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen.

RIPAM-Kommission

Art. 7

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung, die für sämtliche Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1 einheitlich ist, besteht aus einem Multiple-Choice-Test mit 40 (vierzig) Fragen, die binnen 60 Minuten zu beantworten sind, wobei eine Höchstpunktzahl von 30 Punkten zugewiesen werden kann.
- (2) Die Prüfung gilt bei Erreichung einer Punktzahl von mindestens 21/30 als bestanden und dient der Feststellung der Kenntnisse in nachstehenden Fächern:
 - Öffentliches Recht
 - Gerichtsordnung
 - Englisch.
- (3) Für jede Antwort wird nachstehende Punktzahl zugewiesen:
 - richtige Antwort: +0,75 Punkte;
 - keine Antwort: 0 Punkte;
 - falsche Antwort: - 0,375 Punkte.
- (4) Die schriftliche Prüfung kann an dezentralen Orten stattfinden, die nach den Modalitäten laut Art. 4 angegeben werden.
- (5) Während der Prüfung dürfen die Bewerber auf keiner Weise miteinander kommunizieren noch Schreibpapier, Publikationen, Gesetzessammlungen, Wörterbücher, Texte oder Notizen jeder Art, Mobiltelefone und sonstige Geräte zur Speicherung oder Übermittlung von Daten in den Prüfungsraum mitnehmen. Bei Verletzung der Bestimmungen laut diesem Absatz verfügt die Prüfungskommission oder der Aufsichtskommission den unmittelbaren Ausschluss vom Wettbewerb.
- (6) Die schriftliche Prüfung wird ausschließlich durch IT-Instrumente über digitale Plattformen durchgeführt. Den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern stehen Computer und digitale Tools zur Verfügung. Am Ende der Prüfungszeit wird das Verfahren vom System unterbrochen, das die vom Bewerber bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Antworten endgültig erfasst. Bis zu deren endgültigen Erfassung kann der Bewerber die bereits abgegebenen Antworten korrigieren.
- (7) Die Bewerber, die das Teilnahmegesuch für den Wettbewerbscode UPP – BZ eingereicht haben, haben das Recht, die vorgesehenen Prüfungen je nach der Angabe im Teilnahmegesuch in italienischer oder in deutscher Sprache abzulegen.
- (8) Die Korrektur der Prüfungsarbeiten durch die Prüfungskommission erfolgt mit IT-Instrumenten und nach Modalitäten, welche die Anonymität des Bewerbers gewährleisten. Nachdem sämtliche Prüfungsarbeiten korrigiert und die jeweiligen Punktzahlen zugewiesen wurden, sorgt die Prüfungskommission mit digitalen Modalitäten für die Aufhebung der Anonymität.

Art. 8

Endgültige Rangordnungen

- (1) Nach der Durchführung der schriftlichen Prüfung erstellt die Prüfungskommission die endgültige Rangordnung für jeden Wettbewerbscode laut Art. 1 Abs. 1 auf der Grundlage der für die Bewertungsunterlagen und für die schriftliche Prüfung erzielten Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung auch der Vorbehaltstitel laut Art. 1 – auch in Bezug auf den für die Bewerber mit

RIPAM-Kommission

einem Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertigen bzw. gleichgestellten Abschlüssen vorbehaltenen Stellenanteil und der Vorzugstitel laut Art. 9. Die Prüfungskommission wird – auch stichprobenweise – alle nützlichen Nachweise zu den von den Bewerbern beigelegten Unterlagen nach den Modalitäten einholen, die im „Step One 2019“-System, auf der Website <http://riqualificazione.formez.it> und auf der Website des Justizministeriums angegeben werden. Jede Abweichung von den von der Prüfungskommission vorgeschriebenen Erklärungsmustern und jede Unvollständigkeit der angeforderten Daten bewirken die Nichtanerkennung der Bewertungsunterlage und der entsprechenden Punktzahl.

(2) Wenn in den Rangordnungen für die Wettbewerbscodes laut Art. 1 Abs. 1 die Anzahl der für geeignet erklärten Bewerber nicht ausreicht, um die den Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertigen bzw. gleichgestellten Abschlüssen vorbehaltenen Stellen zu besetzen, werden die übrigen Stellen durch Rückgriff auf die Rangordnung der geeigneten Bewerber zugewiesen, die einen der nachstehenden Hochschulabschlüsse besitzen: „Laurea“ in „Scienze dei servizi giuridici“ oder „Diploma di laurea“ bzw. „Laurea specialistica“ in „Giurisprudenza“ oder „Laurea specialistica“ in „Teoria e tecniche della normazione e dell'informazione giuridica“. Wenn in denselben Rangordnungen die Anzahl der für geeignet erklärten Bewerber nicht ausreicht, um die den Bewerbern mit „Laurea“ in „Scienze dei servizi giuridici“ oder „Diploma di laurea“ bzw. „Laurea specialistica“ in „Giurisprudenza“ oder „Laurea specialistica“ in „Teoria e tecniche della normazione e dell'informazione giuridica“ vorbehaltenen Stellen zu besetzen, werden die übrigen Stellen durch eine proportionale Erhöhung des den Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in „Economia e commercio“ oder in „Scienze politiche“ oder gleichwertigen bzw. gleichgestellten Abschlüssen vorbehaltenen Anteils zugewiesen. Wenn die Rangordnungen immer noch nicht ausreichen, kann die Justizverwaltung – unbeschadet der oben angeführten Zwiesprachigkeitsvoraussetzungen sowie der Kriterien und Grenzen laut Art. 8 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 für den Wettbewerbscode UPP-BZ – die noch nicht zugewiesenen Stellen durch Rückgriff auf die Rangordnungen der aus dem Wettbewerb als geeignet jedoch nicht als Gewinner hervorgegangenen Bewerber des nächstgelegenen Sprengels gemäß Art. 14 Abs. 11 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – besetzen.

(3) Die RIPAM-Kommission bestätigt auf Vorschlag der Prüfungskommission die endgültigen Rangordnungen.

Art. 9

Vorzugstitel bei gleicher Punktzahl sowie bei gleicher Punktzahl und gleichwertigen Bewertungsunterlagen

(1) Zwecks Erstellung der endgültigen Rangordnung sind bei gleicher Punktzahl im Sinne des Art. 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487 nachstehende Personen vorzugsberechtigt:

- i. Träger einer Tapferkeitsmedaille
- ii. kriegsversehrte und kriegsinvalide Ex-Frontkämpfer
- iii. Versehrte und Invalide infolge von Kriegshandlungen
- iv. Dienstversehrte und Dienstinvalide (öffentlicher und privater Bereich)

RIPAM-Kommission

- v. Kriegswaisen
- vi. Waisen von Kriegsgefallenen
- vii. Waisen von im Dienst Verstorbenen (öffentlicher und privater Bereich)
- viii. im Kampf Verwundete
- ix. Träger des Kriegsverdienstkreuzes oder einer anderen besonderen Tapferkeitsauszeichnung sowie Oberhäupter kinderreicher Familien
- x. Kinder von kriegsversehrten und kriegsinvaliden Ex-Frontkämpfern
- xi. Kinder von Versehrten und Invaliden infolge von Kriegshandlungen
- xii. Kinder von Dienstversehrten und Dienstinvaliden (öffentlicher und privater Bereich)
- xiii. verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von Kriegsgefallenen
- xiv. verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von Gefallenen infolge von Kriegshandlungen
- xv. verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von im Dienst Verstorbenen (öffentlicher und privater Bereich)
- xvi. wer den Militärdienst als Frontkämpfer geleistet hat
- xvii. wer beim Justizministerium mindestens ein Jahr unbeanstandeten Dienst unter welchem Rechtstitel auch immer geleistet hat
- xviii. Verheiratete und Nichtverheiratete unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- xix. Zivilversehrte und Zivilinvalide
- xx. Freiwillige der Streitkräfte, die am Ende der Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungszeit ohne Beanstandung entlassen wurden.

(2) Bei gleicher Punktzahl gilt auch Nachstehendes als Vorzugstitel:

- i. erfolgreiche Absolvierung des zusätzlichen Weiterbildungszeitraums beim Amt für den Prozess im Sinne des Art. 16-*octies* Abs. 1-*bis* und 1-*quater* des Gesetzesdekrets vom 18. Oktober 2012, Nr. 179 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, Nr. 221 –, geändert durch Art. 50 des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114;
- ii. erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei den Gerichtsämtern im Sinne des Art. 73 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98;
- iii. erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungspraktikums bei den Gerichtsämtern im Sinne des Art. 37 Abs. 11 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011, Nr. 98 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111 –, wenn auch ohne Zugehörigkeit zum Amt für den Prozess, wie im Art. 16-*octies* Abs. 1-*bis* und 1-*quinquies* des Gesetzesdekrets vom 18. Oktober 2012, Nr. 179 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, Nr. 221 –, geändert durch Art. 50 des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114 – angegeben.

RIPAM-Kommission

- iv. Diplom der Fachschule für Rechtsberufe („Scuola di specializzazione per le professioni legali“)
- (3) Bei gleicher Punktzahl und gleichwertigen Bewertungsunterlagen im Sinne des besagten Art. 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487/1994 gelten nachstehende Vorzugskriterien:
- i. Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, unabhängig davon, ob der Bewerber verheiratet ist oder nicht;
 - ii. bei öffentlichen Verwaltungen ohne Beanstandung geleisteter Dienst.
- (4) Liegen nach erfolgter Bewertung der Vorzugstitel zwei oder mehrere Bewerber gleichauf, so ist der jüngere Bewerber vorzugsberechtigt.
- (5) Die eventuellen Vorbehaltstitel sowie die bei gleicher Punktzahl und gleichwertigen Bewertungsunterlagen geltenden Vorzugstitel können nur dann bewertet werden, wenn sie bei Ablauf der Frist für die Einreichung des Zulassungsgesuchs vorhanden sind und im Gesuch ausdrücklich erwähnt werden.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 Abs. 1 muss der Besitz der Titel laut diesem Artikel ausschließlich durch Eigenbescheinigung im „Step One 2019“-System nachgewiesen werden. Jede Abweichung von oben genannten Nachweismodalitäten und jede Unvollständigkeit der angeforderten Daten bewirkt die Nichtanerkennung der Bewertungsunterlage. Die Angabe nicht korrekter Daten hat den Ausschluss vom Wettbewerb zur Folge.

Art. 10

Bestätigung und Bekanntmachung der endgültigen Rangordnungen. Mitteilung des Wettbewerbsausgangs

- (1) Die RIPAM-Kommission erklärt bis zur Besetzung sämtlicher verfügbaren Stellen und im Einklang mit den vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen die in den endgültigen Rangordnungen für jeden Wettbewerbscode laut Art. 1 Abs. 1 aufscheinenden geeigneten Bewerber unter Berücksichtigung der Stellenvorbehalte und – bei gleicher Punktzahl – der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Vorzugstitel zu Gewinnern des Wettbewerbs.
- (2) Die endgültigen Rangordnungen werden im „Step One 2019“-System, auf der Website <http://riqualificazione.formez.it> und auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht. Die Bekanntmachung der erfolgten Veröffentlichung der oben genannten Rangordnungen wird im Gesetzblatt der Republik – 4. Sonderreihe „Wettbewerbe und Prüfungen“ veröffentlicht.
- (3) Jede Mitteilung an die Bewerber erfolgt auf jeden Fall mittels Veröffentlichung spezifischer Bekanntmachungen im „Step One 2019“-System und auf der Website des Justizministeriums. Diese Veröffentlichung gilt für sämtliche Wirkungen als Zustellung.
- (4) Durch Bekanntmachung im „Step One 2019“-System und auf der Website des Justizministeriums werden die Modalitäten für die Wahl der ausgeschriebenen Stellen im Oberlandesgerichtssprengel mitgeteilt.

Art. 11

Zugang zu den Unterlagen

RIPAM-Kommission

- (1) Die Bewerber können ihr Recht auf Zugang zu den Unterlagen des Wettbewerbsverfahrens im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen und der auf der Website <http://riqualificazione.formez.it> abrufbaren „Verordnung betreffend den Zugang zu den von FORMEZ PA erstellten oder bei FORMEZ PA vorliegenden und zu den veröffentlichungspflichtigen Dokumenten“ geltend machen.
- (2) Den Bewerbern, die die schriftliche Prüfung ablegen, wird über das Verfahren „atti on-line“ im „Step One-2019“-System der telematische Zugang zu den Wettbewerbsunterlagen in Bezug auf ihre Prüfungsarbeiten gewährt.
- (3) Mit der Einreichung des Gesuchs um Teilnahme an diesem Wettbewerbsverfahren erteilt der Bewerber im Voraus seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass im Falle der rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Unterlagen dieses Einstellungsverfahrens– einschließlich der Unterlagen, die zu seiner Wettbewerbsakte gehören – seitens anderer Bewerber die genannten Unterlagen eingesehen und Kopien davon angefertigt werden können und dass FORMEZ PA in jedem Fall solche formellen Anträge auf Zugang zu den Unterlagen bearbeitet.
- (4) Für die Sekretariatsgebühren und/oder die Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen, die nicht mit den eigenen Anmeldedaten online einsehbar sind, müssen die Bewerber die in der oben genannten und auf der Website <http://riqualificazione.formez.it> abrufbaren „Verordnung betreffend den Zugang zu den von FORMEZ PA erstellten oder bei FORMEZ PA vorliegenden und zu den veröffentlichungspflichtigen Dokumenten“ vorgesehene Gebühr nach den darin festgelegten Modalitäten entrichten.
- (5) Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die Führungskraft von FORMEZ PA, die den Bereich „Obiettivo RIPAM“ leitet.

Art. 12

Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- (1) Die mit dem Gesuch um Teilnahme am Auswahlverfahren erhobenen Daten werden ausschließlich für die Zwecke in Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens und für die darauf folgenden Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem eventuellen Einstellungsverfahren unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen verarbeitet.
- (2) Die von den Bewerbern für die Teilnahme am öffentlichen Auswahlverfahren bereitgestellten Daten können in spezifische Datenbanken eingespeist werden und – unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen und für den für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstellung der Rangordnungen erforderlichen Zeitraum – in digitalen Archiven/Papierarchiven verarbeitet und aufbewahrt werden, damit die RIPAM-Kommission, die Prüfungskommission und das Justizministerium die jeweils zustehenden erforderlichen Amtshandlungen in Bezug auf die Auswahl- und Einstellungsverfahren vornehmen und spezifische in Gesetzen, Verordnungen und EU-Bestimmungen vorgeschriebene Verpflichtungen erfüllen können.
- (3) Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch. Werden sie nicht bereitgestellt, so kann das Gesuch um Teilnahme am Auswahlverfahren nicht bewertet und die sich aus dem Auswahlverfahren ergebenden und damit zusammenhängenden Amtshandlungen können nicht vorgenommen werden.

RIPAM-Kommission

(4) Die genannten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und unter Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet, die den Schutz der Privatsphäre der Person, auf die sich diese Daten beziehen, gewährleisten.

(5) Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist das Justizministerium – Generaldirektion für Personal und Weiterbildung – Ressort Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums in der Person des amtierenden Generaldirektors. Auftragsverarbeiter ist FORMEZ PA mit Rechts- und Verwaltungssitz in Viale Marx 15 – 00137 Rom, in der Person des Leiters des Bereichs „Obiettivo RIPAM“. Die für das Auswahlverfahren zuständigen Personen, die von FORMEZ PA im Rahmen des genannten Verfahrens bestimmt wurden, sind mit der Verarbeitung der Daten beauftragt.

(6) Die personenbezogenen Daten können anderen öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten mitgeteilt werden, sofern dies in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder in dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

(7) Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der Beschlüsse der Datenschutzbehörde verbreitet werden.

(8) Die betroffene Person kann unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen laut Verordnung (EU) 2016/679 die in Art. 15 ff. dieser Verordnung vorgesehenen Rechte geltend machen: Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Die betroffene Person hat ferner das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen.

Art. 13

Einstellung in den Dienst

(1) Die Einstellung der Gewinner erfolgt im Rahmen der in den geltenden Bestimmungen in Sachen finanzielle Auflagen und Regelung der Einstellungen vorgeschriebenen Grenzen.

(2) Die aus dem Wettbewerb laut dieser Ausschreibung hervorgehenden Gewinner werden – vorbehaltlich der Überprüfung des Besitzes der im Teilnahmegesuch erklärten Voraussetzungen und Bewertungsunterlagen – gemäß den zum Zeitpunkt des Dienstantritts geltenden Bestimmungen mit befristetem Arbeitsverhältnis in das Berufsbild Beamtin/Beamter des Amtes für den Prozess, Personal der Justizverwaltung, dritter Funktionsbereich, Besoldungsklasse F1 eingestellt.

(3) Das befristete Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines individuellen Vollzeitarbeitsvertrags für die Dauer von zwei Jahren und sieben Monaten auf der Grundlage der von den Gewinnern geäußerten Wünsche betreffend den Dienstsitz in der Reihenfolge der einzelnen endgültigen Rangordnungen laut Art. 10 eingegangen.

(4) Verzichtet ein Gewinner auf die Einstellung oder wird ihm sein Status als Gewinner aberkannt, so wird er durch den in der Rangordnung nachfolgenden Gewinner ersetzt.

RIPAM-Kommission

Art. 14

Schutzbestimmungen

(1) Wofür in dieser Ausschreibung nichts vorgesehen ist, gelten – sofern anwendbar – die einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

(2) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Verfahrens in Anbetracht der Delegation laut Art. 35 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 werden die Verordnungsbestimmungen in Sachen Wettbewerbe des Justizministeriums nicht auf das Wettbewerbsverfahren laut dieser Ausschreibung angewandt.

(3) Gegen diese Ausschreibung kann innerhalb 60 Tagen ab dem Datum ihrer Veröffentlichung Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium oder innerhalb 120 Tagen ab genanntem Datum außerordentlicher Rekurs an den Präsidenten der Republik eingelegt werden.

(4) Die RIPAM-Kommission behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbsverfahrens mit begründeter Maßnahme den Ausschluss von Bewerbern vom Wettbewerbsverfahren zu verfügen, wenn diese die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht haben oder wenn dies sich nach Durchführung der im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens vorgeschriebenen Kontrollen als notwendig erweist.

(5) Die Justizverwaltung behält sich ebenfalls das Recht vor, die Einstellung nicht vorzunehmen oder sie zu widerrufen, falls festgestellt wird, dass die für die Teilnahme am Wettbewerb erforderlichen Voraussetzungen bereits anfänglich nicht bestanden oder nicht mehr bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Wortlaut dieser Ausschreibung in italienischer und in deutscher Sprache auf den Websites von FORMEZ PA(<http://riqualificazione.formez.it>), des Justizministeriums und der Autonomen Region Trentino-Südtirol einsehbar ist

Für die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen

Marcello Fiori

Für das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Pasqualino Castaldi

Für das Innenministerium

Maria Grazia Nicolò